



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8

Rotenburg (Wümme), den 30.04.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Aue und Ramme“ in der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme), in der Gemeinde Sauensiek im Landkreis Stade und in den Gemeinden Halvesbostel und Heidenau im Landkreis Harburg vom 19. Dezember 2018

(Hinweis: Die Begründung zu der Verordnung kann auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) - www.lk-row.de/landschaftsschutzgebiete - heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2019 vom 19. Februar 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2019 vom 18. Februar 2019

Satzung der Gemeinde Scheeßel zu den örtlichen Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze zwischen der „Bremer Straße“ und der „Mühlenstraße“ in Scheeßel vom 16. April 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2019 vom 28. Februar 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2019 vom 20. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2019 vom 27. Februar 2019

3. Satzung vom 26. März 2019 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wilstedt vom 11.06.2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2019 vom 11. März 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme" in der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme), in der Gemeinde Sauensiek im Landkreis Stade und in den Gemeinden Halvesbostel und Heidenau im Landkreis Harburg vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG² wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Stade und Harburg verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Aue und Ramme" erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest" und "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" in der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme), in der Gemeinde Sauensiek im Landkreis Stade und in den Gemeinden Halvesbostel und Heidenau im Landkreis Harburg.
Das Gebiet umfasst einen ca. 12,5 km langen Abschnitt der Ramme sowie einen 5 km langen Abschnitt der Aue mit jeweils ca. 5 m breiten Uferrandstreifen, welche von Hochstaudenfluren gekennzeichnet sind.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (Anlage). Der Abschnitt im Bereich des Landkreises Stade ist zusätzlich in der Karte „Landkreis Stade“ im Maßstab 1:3.000 (Anlage) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Sittensen, Apensen, Hollenstedt und Tostedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, beim Landkreis Stade, Naturschutzamt, und beim Landkreis Harburg, untere Naturschutzbehörde, unentgeltlich eingesehen werden. Die Grenze verläuft in der Regel entlang der Gewässer mit einem beidseitigen Abstand von ca. 5 m zur Böschungsoberkante.
- (4) Das LSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" (DE 2520-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 25 ha. Davon befinden sich ca. 1 ha im Landkreis Stade, 4 ha im Landkreis Harburg und ca. 20 ha im Landkreis Rotenburg (Wümme).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Ramme und der Aue als naturnahe Fließgewässer insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer von Bach- und Flussneunaugen sowie als Lebensraum des Steinbeißers, des Fischotters und des Schwarzstorchs,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerböschungen und Uferrandstreifen mit Röhrichten und Hochstaudenfluren als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im LSG.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
 - (4) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren"

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) am Ufer der Fließgewässer,
 - b) 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation"

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, naturnaher Ufervegetation und zumindest abschnittsweise naturnahem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern (Ramme), mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern (Ramme), mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, (sommerwarmen) Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sandigen Gewässerbett sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,
 - d) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung der Ramme als naturnahes Fließgewässer mit einer natürlichen Gewässerdynamik, einer hohen Gewässergüte, artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten sowie uferbegleitenden Weich- und Hartholzauen, Ruhebereichen bzw. störungs-/nutzungsfreien Zonen und die Förderung der gefahrenfreien Wanderungsmöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbunds,
 - e) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in den Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven. Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung. Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem. Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Folgende Handlungen werden untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,

2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüschern,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind,
 12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. die landwirtschaftliche Nutzung,
 19. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 3. die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh auf der Weide und das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen,
 4. die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fließgewässer und zu wissenschaftlichen Zwecken,
 5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,

7. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG befinden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 10. die Durchführung von Übungen der Freiwilligen Feuerwehr mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Aue und der Ramme. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung⁴ unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.

Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres sowie
3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Aue und der Ramme durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
1. ohne Grünland umzubrechen,
 2. unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Aue und Ramme, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 3. beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Aue und Ramme und der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 2 genannte Mindestabstand von 2,5 m.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 2 zulassen.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 3 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

⁴ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade, im Amtsblatt für den Landkreis Harburg und im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**



Teilkarte 1

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet

"Aue und Ramme"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann
Landrat

Maßstab 1:10.000

Legende

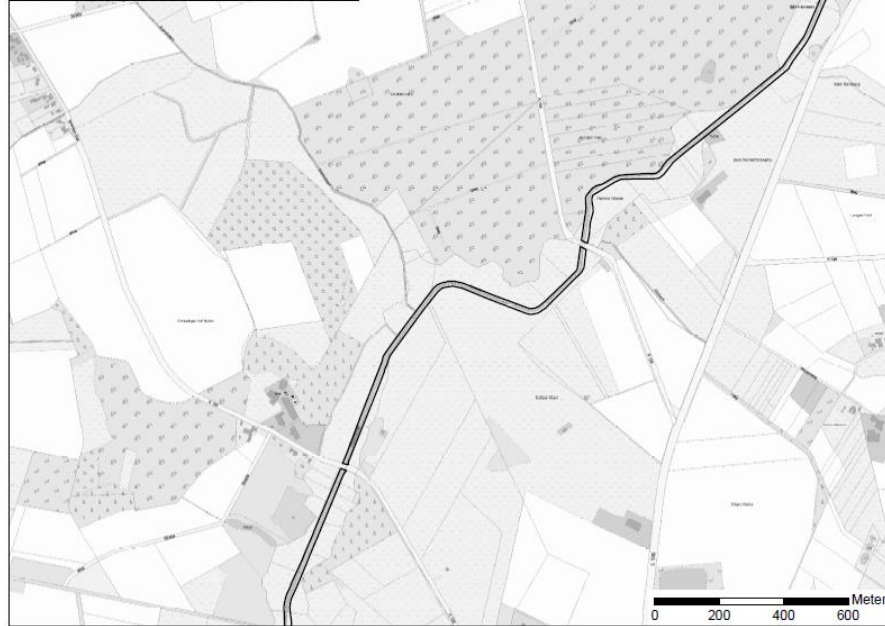
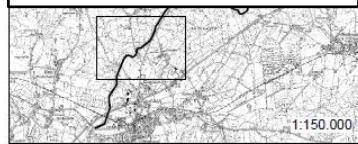
☐ Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Kartengrundlage



Landesamt für Geo-Information
und Landesvermessung (Niedersachsen)

**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**



Teilkarte 2

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet

"Aue und Ramme"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann
Landrat

Maßstab 1:10.000

Legende

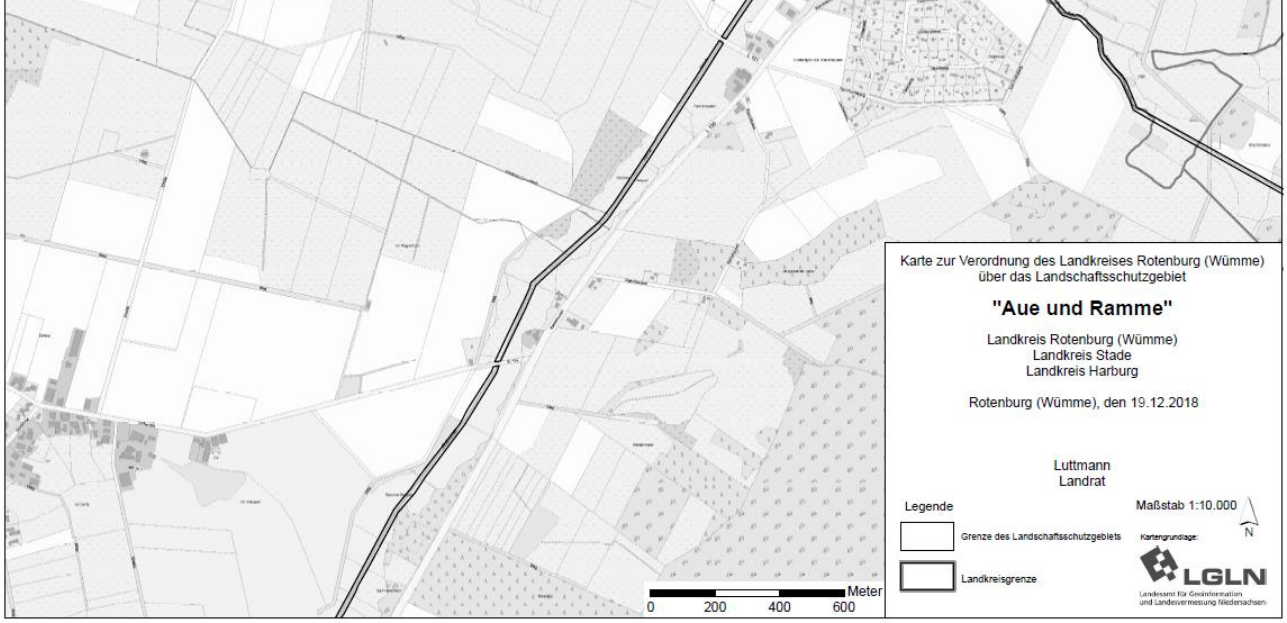
☐ Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Kartengrundlage



Landesamt für Geo-Information
und Landesvermessung (Niedersachsen)

**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**



Teilkarte 3

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet

"Aue und Ramme"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann
Landrat

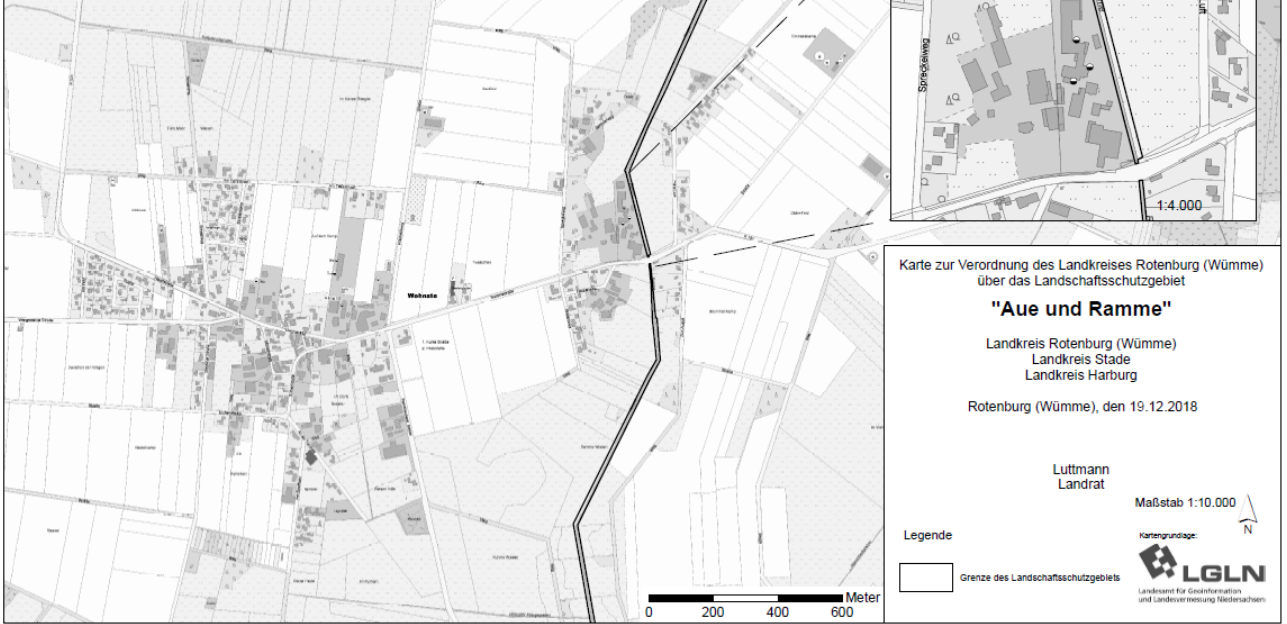
Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Landkreisgrenze

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:
 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**



Teilkarte 4

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet

"Aue und Ramme"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann
Landrat

Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:
 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**



Teilkarte 5

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet
"Aue und Ramme"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg
Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

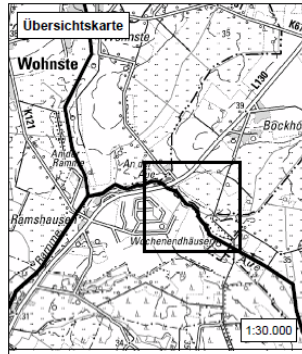
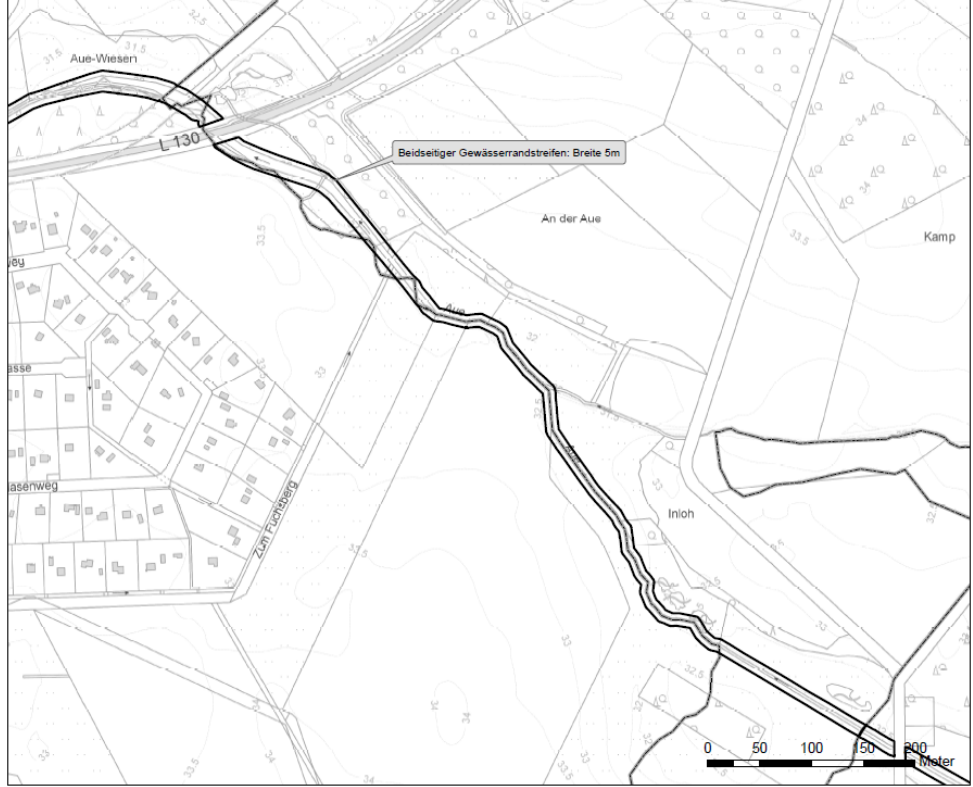
Lütjensee
Landrat

Maßstab 1:10.000

Legende
 Grenze des Landschaftsschutzgebietes
 Landkreisgrenze

Kartengrundlage:
LGLN
 Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**



Übersichtskarte

Karte zur Verordnung des Landkreises
Rotenburg (Wümme) über das
**Landschaftsschutzgebiet
"Aue und Ramme"**

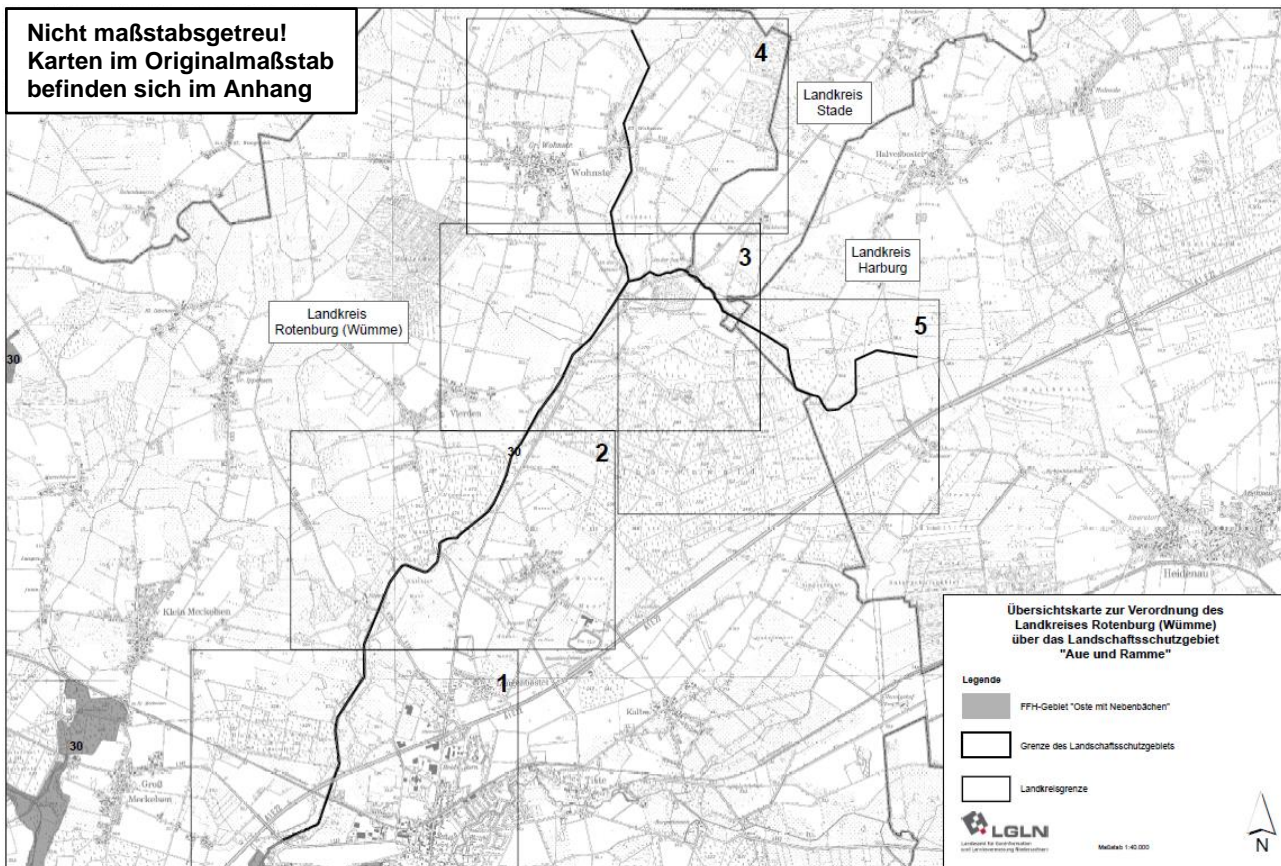
Karte
"Landkreis Stade"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg
Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Lütjensee
Landrat

Maßstab 1:3.000

Legende
 Grenze des Landschaftsschutzgebietes
 Landkreisgrenze

Quelle: Auszug aus den Ortsplänen der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2019 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 549.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 654.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 13.500 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 527.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 583.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 310.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 337.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	356.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	837.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.277.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 87.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hamersen, 19. Februar 2019

Kaiser
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hamersen öffentlich aus.

Hamersen, 30. April 2019

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2019 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 18.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	784.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	858.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	735.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	769.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	116.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	735.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	886.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Lengenbostel, 18. Februar 2019

Stemmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lengenbostel öffentlich aus.

Lengenbostel, 30. April 2019

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2019 Nr. 8

**Satzung
der Gemeinde Scheeßel zu den örtlichen Bauvorschriften
über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze
zwischen der „Bremer Straße“ und der „Mühlenstraße“ in Scheeßel
(Stellplatzsatzung)**

Auf Grund des § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

**§ 2
Inhalt**

- (1) Für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, müssen Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird für bauliche Anlagen die erforderliche Anzahl der Einstellplätze (Estpl.) für Verkaufsstätten und Gaststätten von örtlicher Bedeutung durch diese örtliche Bauvorschrift festgelegt.
Folgende Anzahl von Einstellplätzen ist nachzuweisen:
 - a) Verkaufsstätten i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO 1 Estpl. je 20 m² Verkaufsnutzfläche
 - b) Gaststätten von örtlicher Bedeutung 1 Estpl. je 12 Sitzplätze
- (3) Wird die Nutzung einer Anlage geändert, so braucht, auch wenn ihr notwendige Einstellplätze bisher fehlten, nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf gedeckt zu werden.
- (4) Bei Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist bei der Ermittlung der notwendigen Einstellplätze der Stellplatznachweis sowohl für die vorhandenen als auch für die neuen baulichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu führen.

**§ 3
Inkrafttreten**

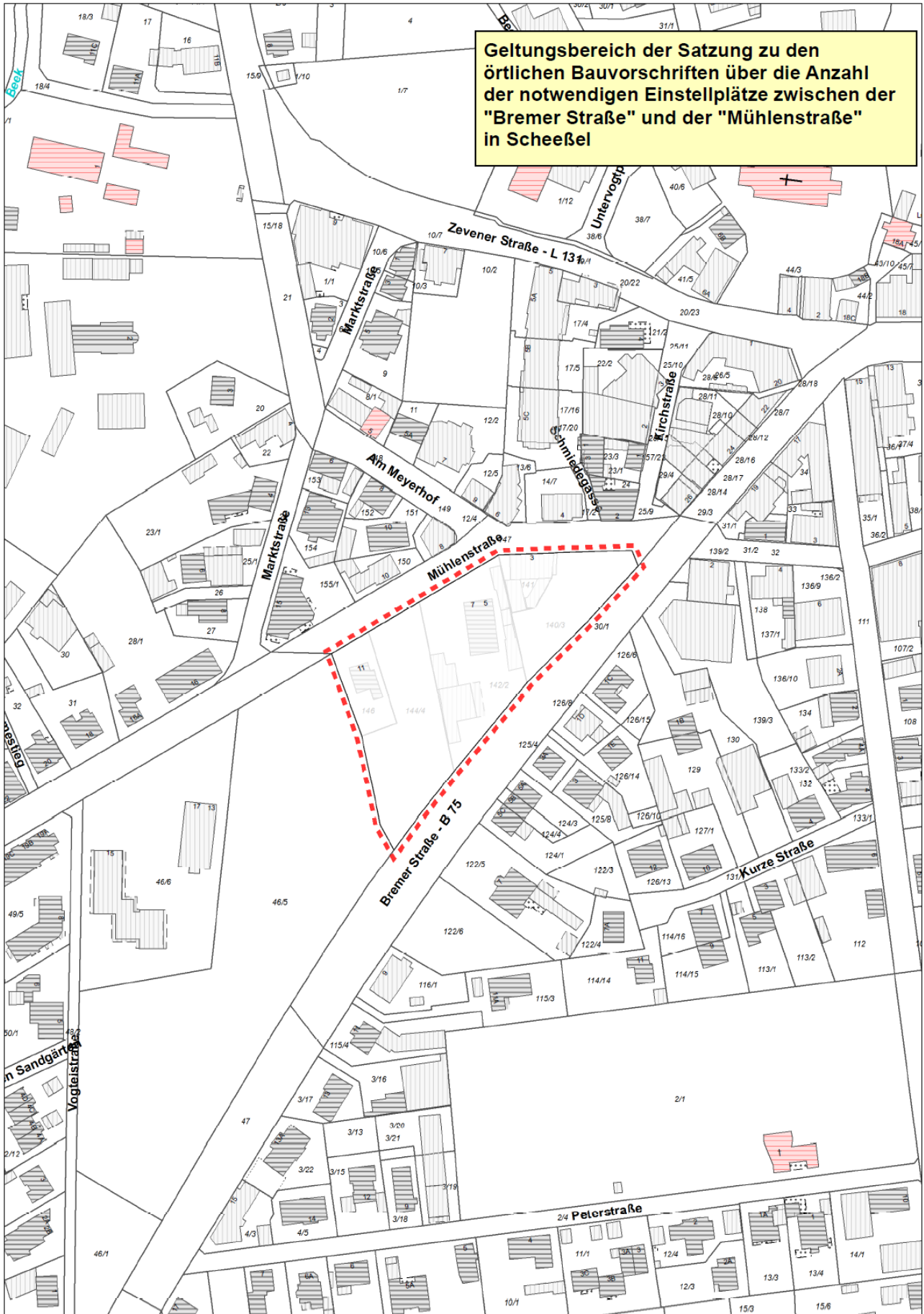
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 16.04.2019

Käthe Dittmer-Scheele
Die Bürgermeisterin

(L. S.)

Anlage



Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 28.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.853.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.870.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.513.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.828.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	978.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.287.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	164.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.491.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.280.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 200.000Euro.

Sittensen, 28. Februar 2019

Miesner
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 30. April 2019

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2019 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 20.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	844.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	949.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	790.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	827.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.109.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	800.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.590.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.936.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Tiste, 20. März 2019

Behrens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. April 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/107 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Tiste öffentlich aus.

Tiste, den 30. April 2019

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2019 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	685.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	744.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	660.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	697.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	98.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	93.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.200 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	758.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	801.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Vierden, 27. Februar 2019

Schmitthen (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Vierden öffentlich aus.

Vierden, 30. April 2019

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wilstedt vom 11.06.2001

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (GVBl. S 41) hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wilstedt vom 12.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für den ersten Hund | 36 EURO |
| b) für den zweiten Hund | 48 EURO |
| c) für jeden weiteren Hund | 60 EURO |

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 288 EURO |
| b) für den zweiten Hund | 384 EURO |
| c) für jeden weiteren Hund | 480 EURO |

(2) Gefährliche Hunde nach Abs. 1 sind

a) Hunde der Rassen bzw. Typen:

1. Bullterrier,
2. Pitbull-Terrier,
3. American Staffordshire Terrier
4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde sind auch solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst wie über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat

In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „Wilstedt oder Samtgemeinde Tarmstedt“ eingefügt.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Steuerermäßigung oder -befreiung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

In § 5 a Abs. 4 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „gefährliche Hunde“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2 wird ergänzt durch den Satz:

Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 wird ergänzt durch Abs. 4:

Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst erteilt werden.

In § 8 Abs. 1 bis 5 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „Wilstedt oder Samtgemeinde Tarmstedt“ eingefügt.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Wilstedt oder Samtgemeinde Tarmstedt anzuzeigen.

Ersatzlos gestrichen wird in § 8 Abs. 5 folgender Wortlaut:

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin/des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die Halterin/der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt sie/er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verfahren.

§ 9 Abs. 1 wird neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Wilstedt oder Samtgemeinde Tarmstedt anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Wochen schriftlich bei der Gemeinde Wilstedt oder Samtgemeinde Tarmstedt anzeigt
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Wilstedt oder Samtgemeinde Tarmstedt anzeigt
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.

In § 9 Abs. 2 wird der Betrag „20.000 DM“ durch den Betrag „10.000 EUR“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Wilstedt, den 26. März 2019

Riedesel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2019 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 11.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.114.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.100.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.087.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.036.000 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	419.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	403.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.506.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.447.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 181.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Wohnste, 11. März 2019

Klindworth
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Wohnste öffentlich aus.

Wohnste, 30. April 2019

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2019 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

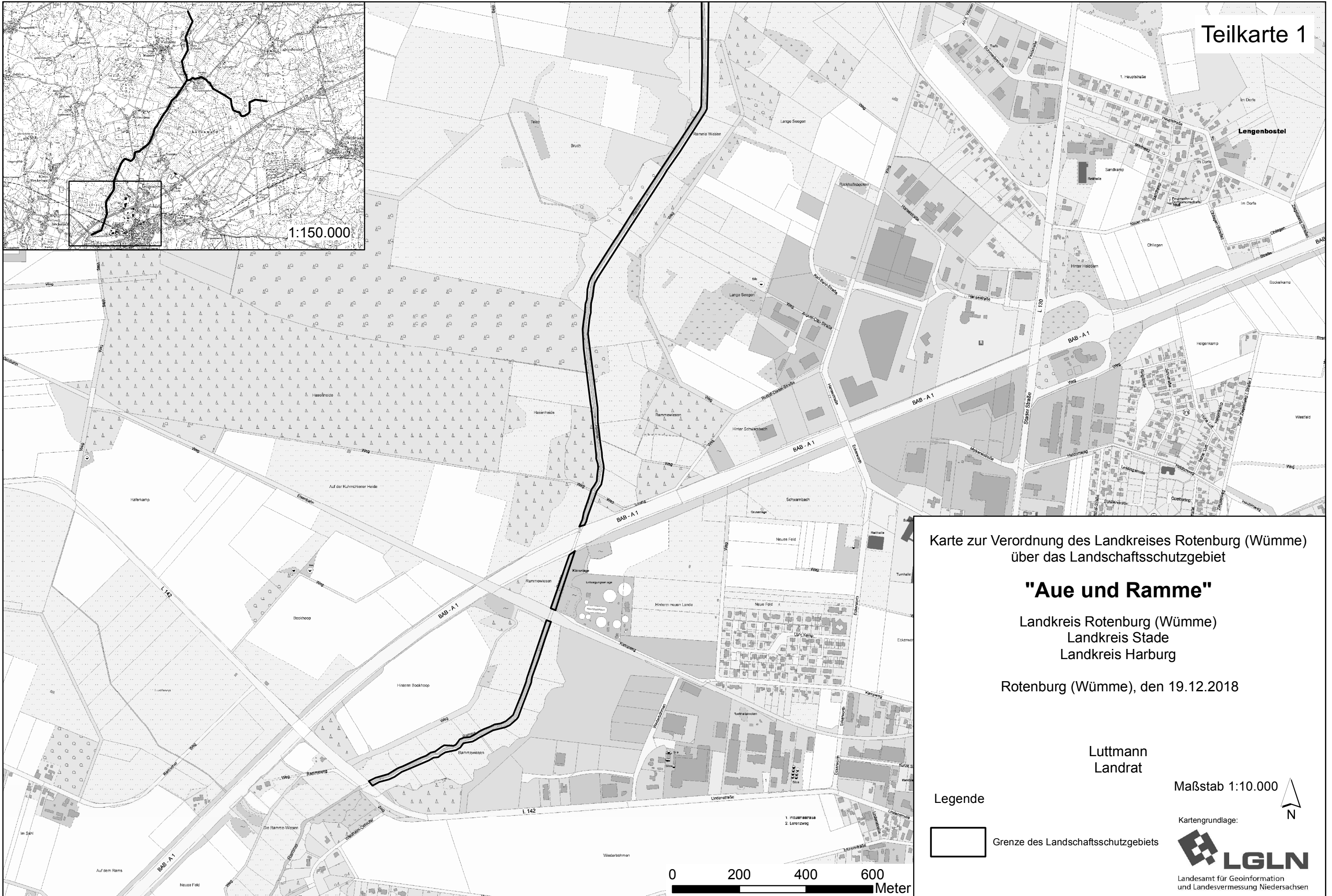
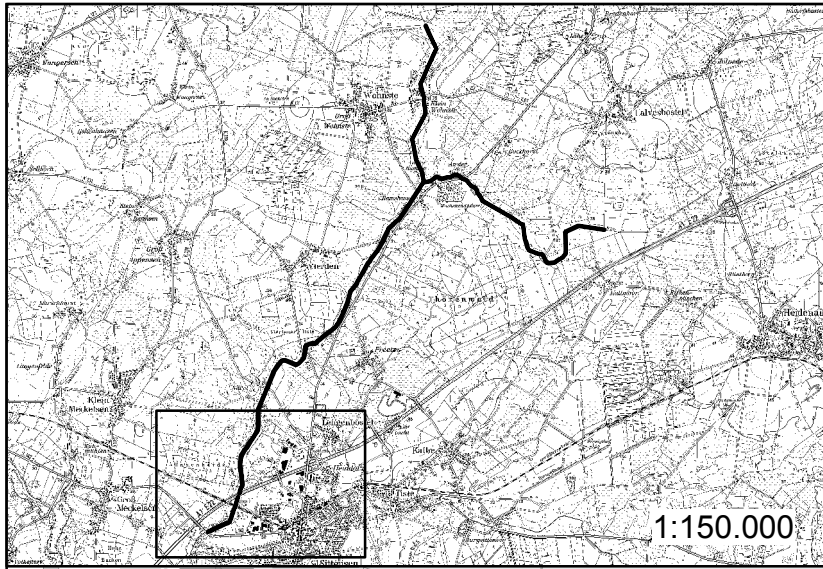
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .

Anhang

Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet

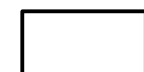
"Aue und Ramme"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann
Landrat

Legende

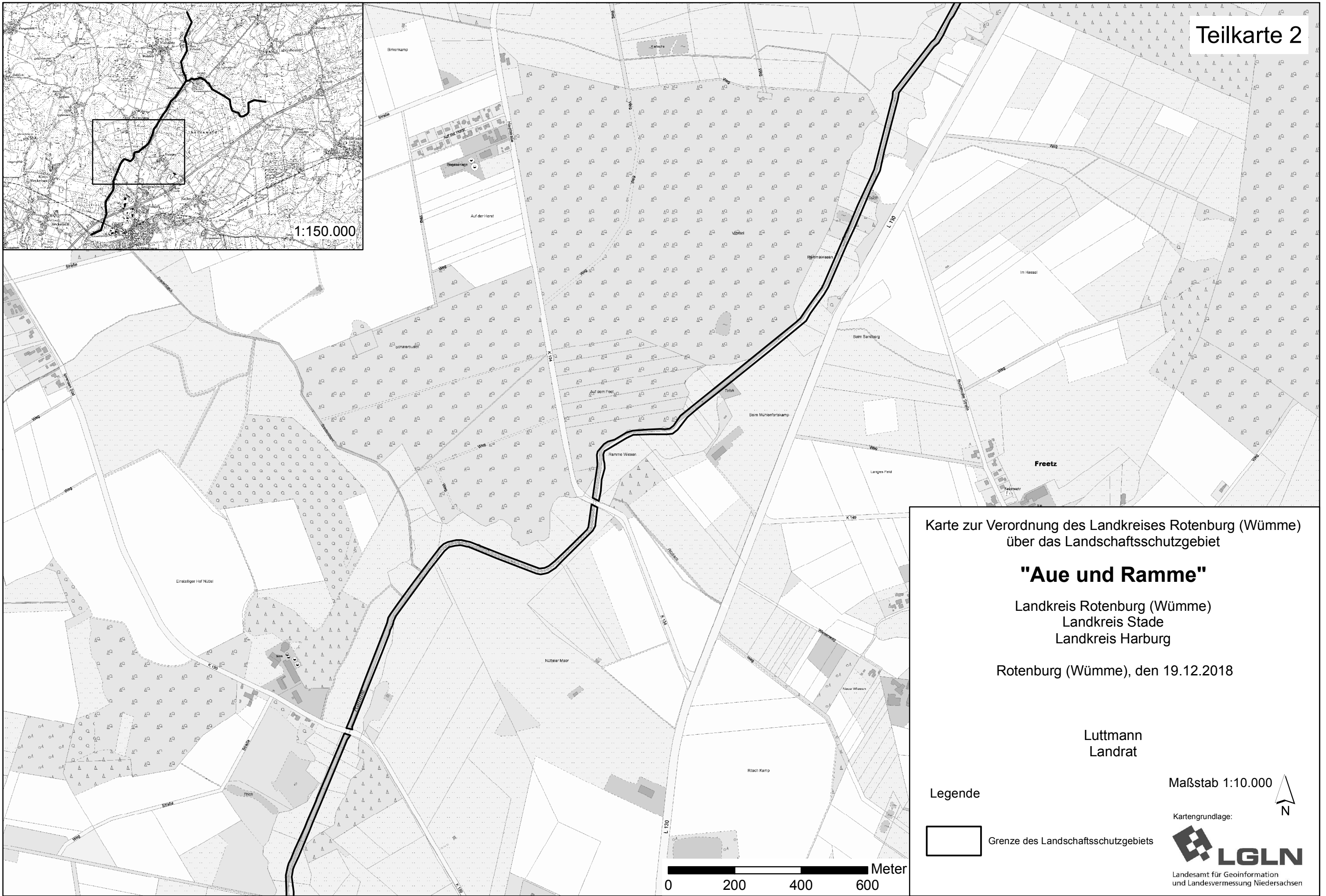
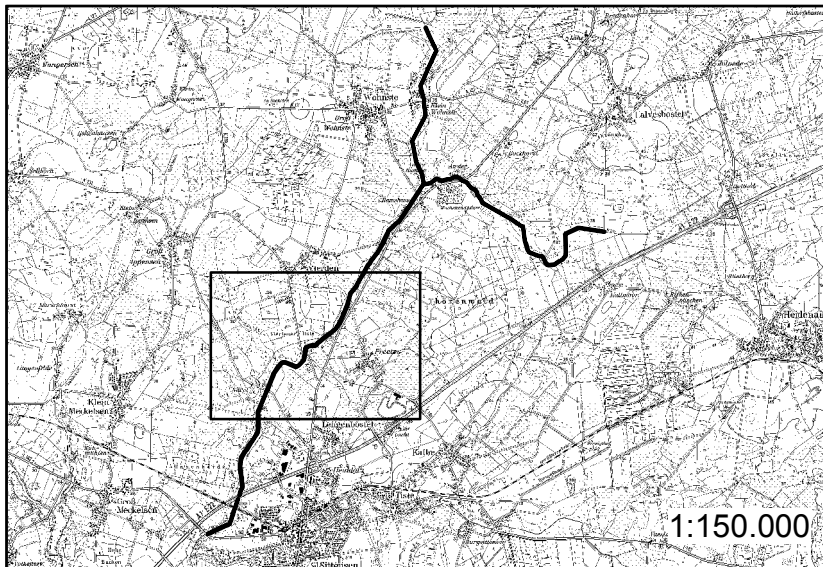
 Grenze des Landschaftsschutzgebiets

Maßstab 1:10.000



Kartgrundlage:







Teilkarte 2

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet
"Aue und Ramme"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg
Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

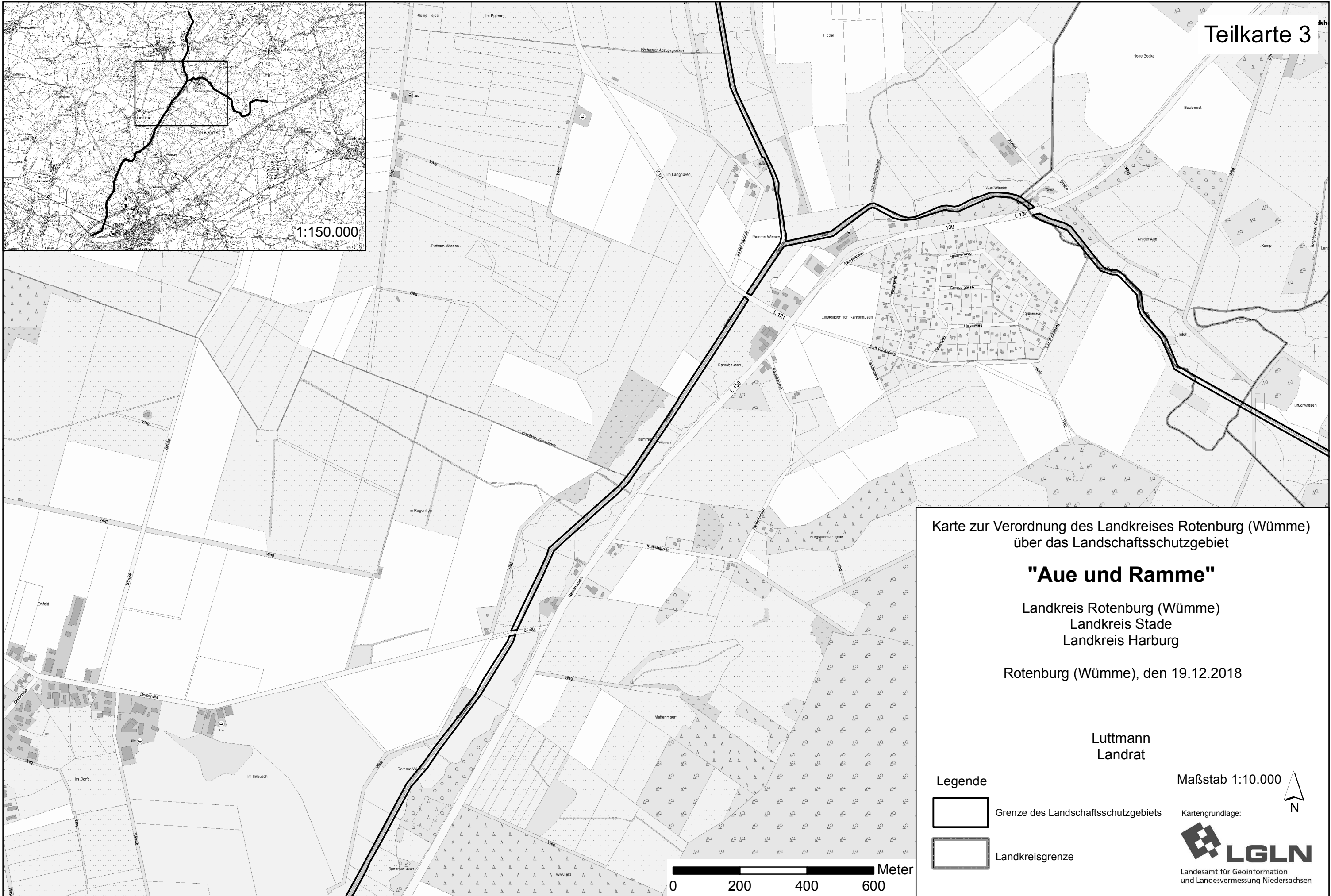
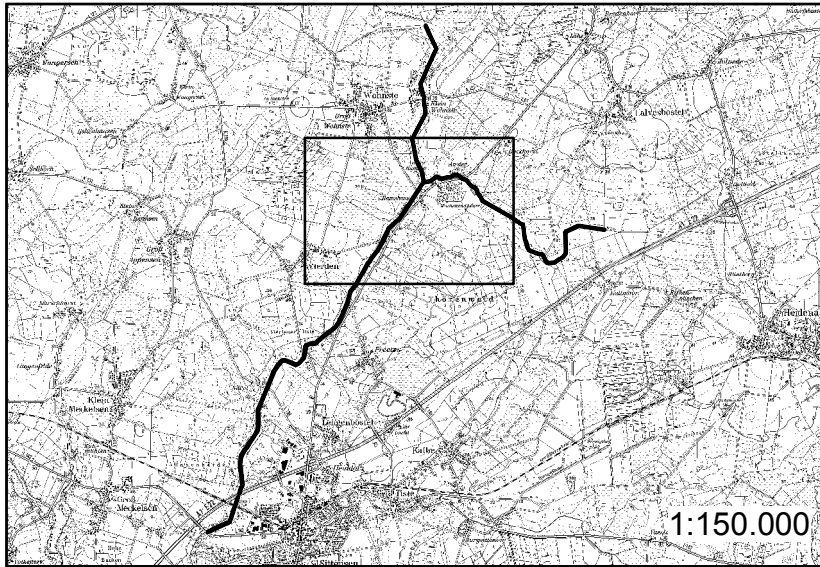
Luttman
Landrat

Legende

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets

Maßstab 1:10.000
Kartengrundlage:






Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet

"Aue und Ramme"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

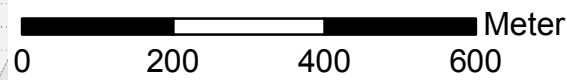
Luttmann
Landrat

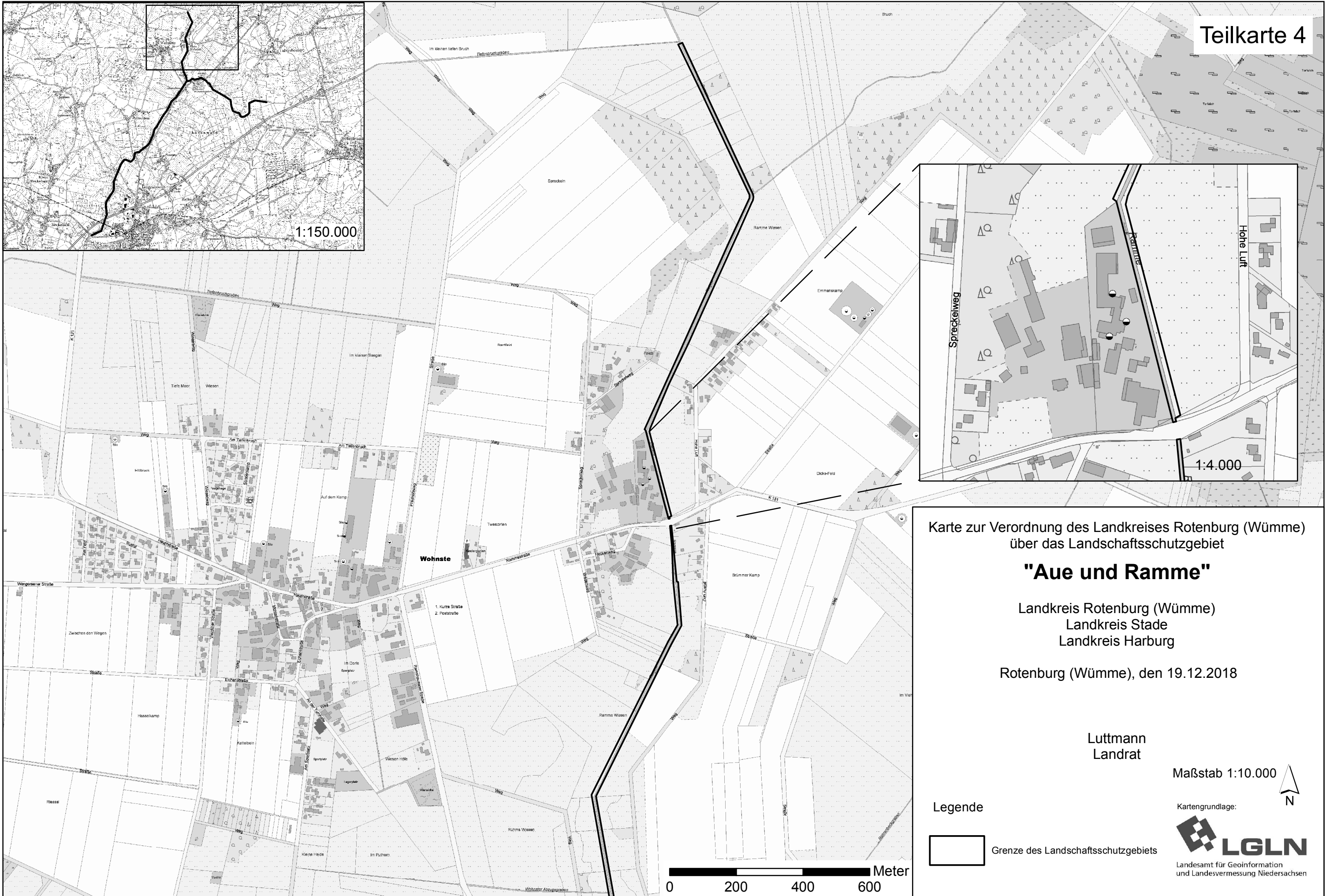
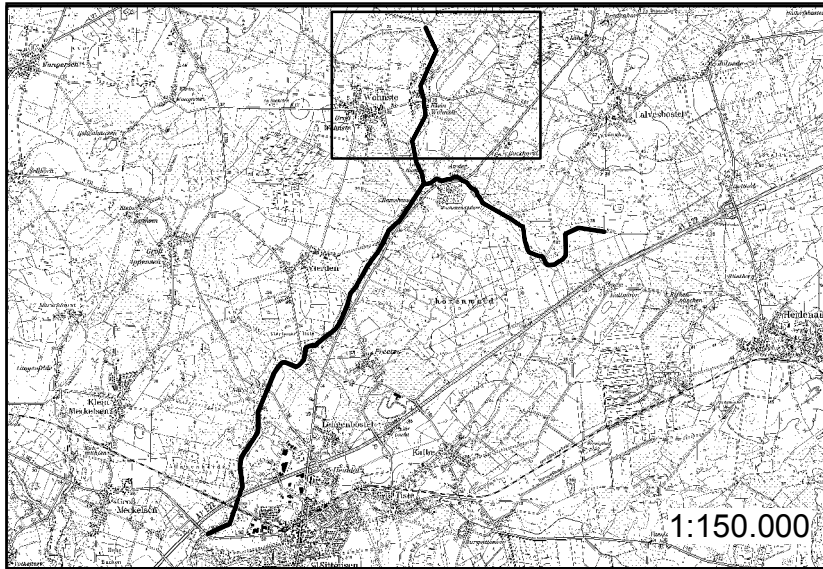
Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
- Landkreisgrenze

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet

"Aue und Ramme"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann
Landrat

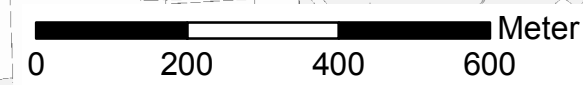
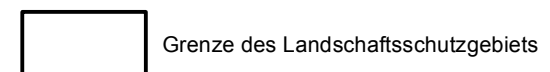
Maßstab 1:10.000

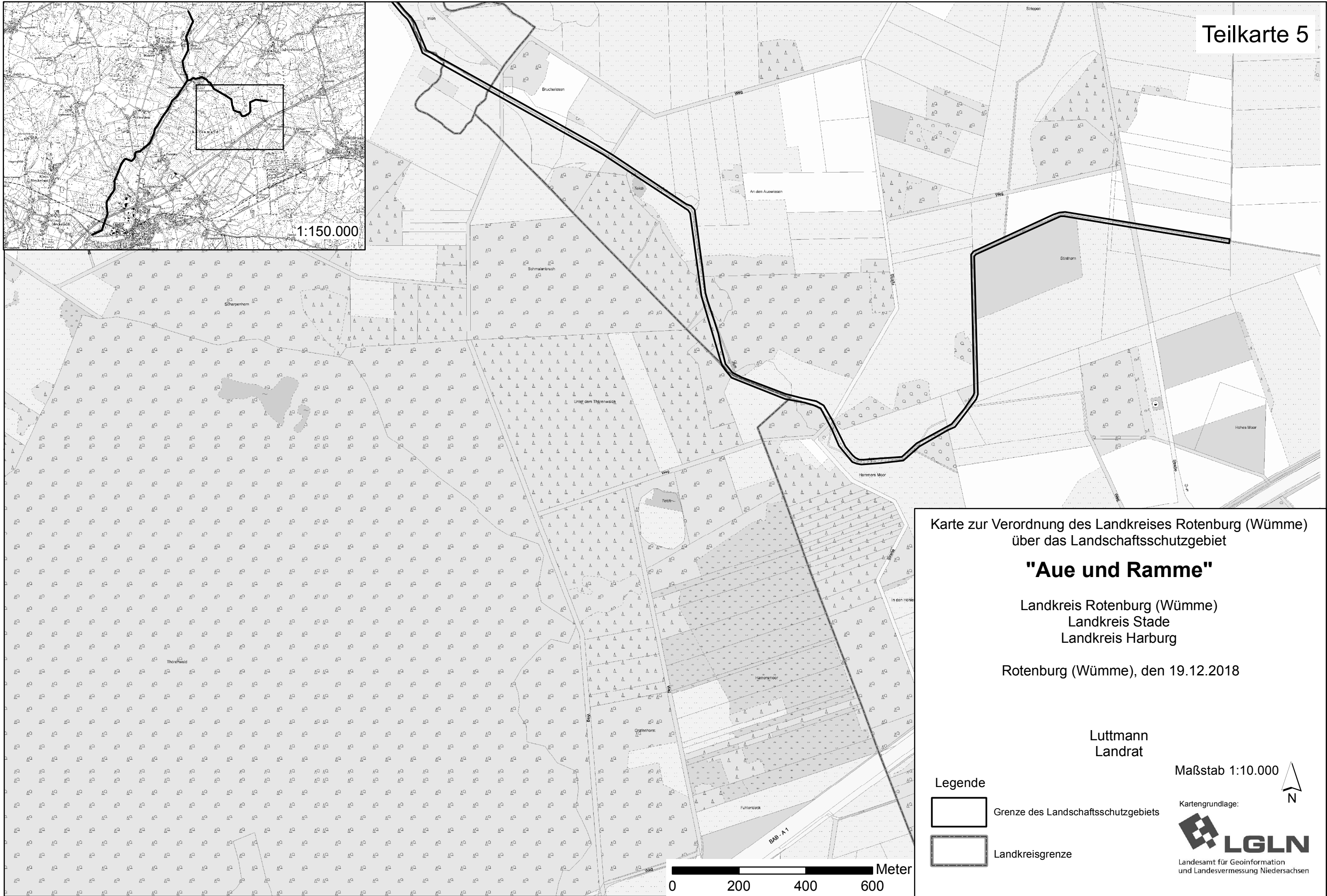
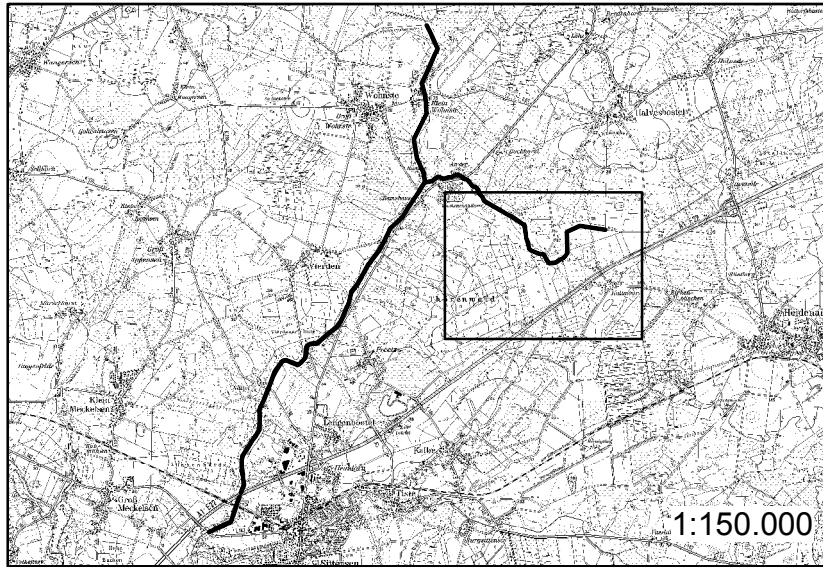


Kartengrundlage:



Legende





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet

"Aue und Ramme"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann
Landrat



Maßstab 1:10.000

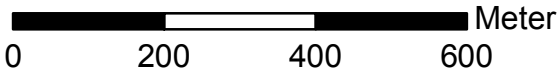


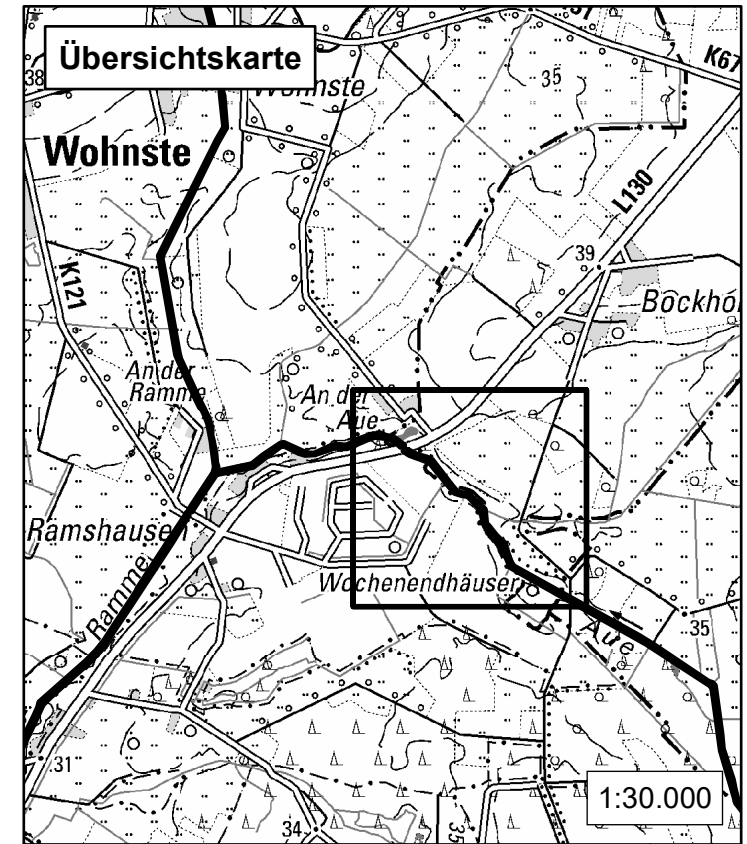
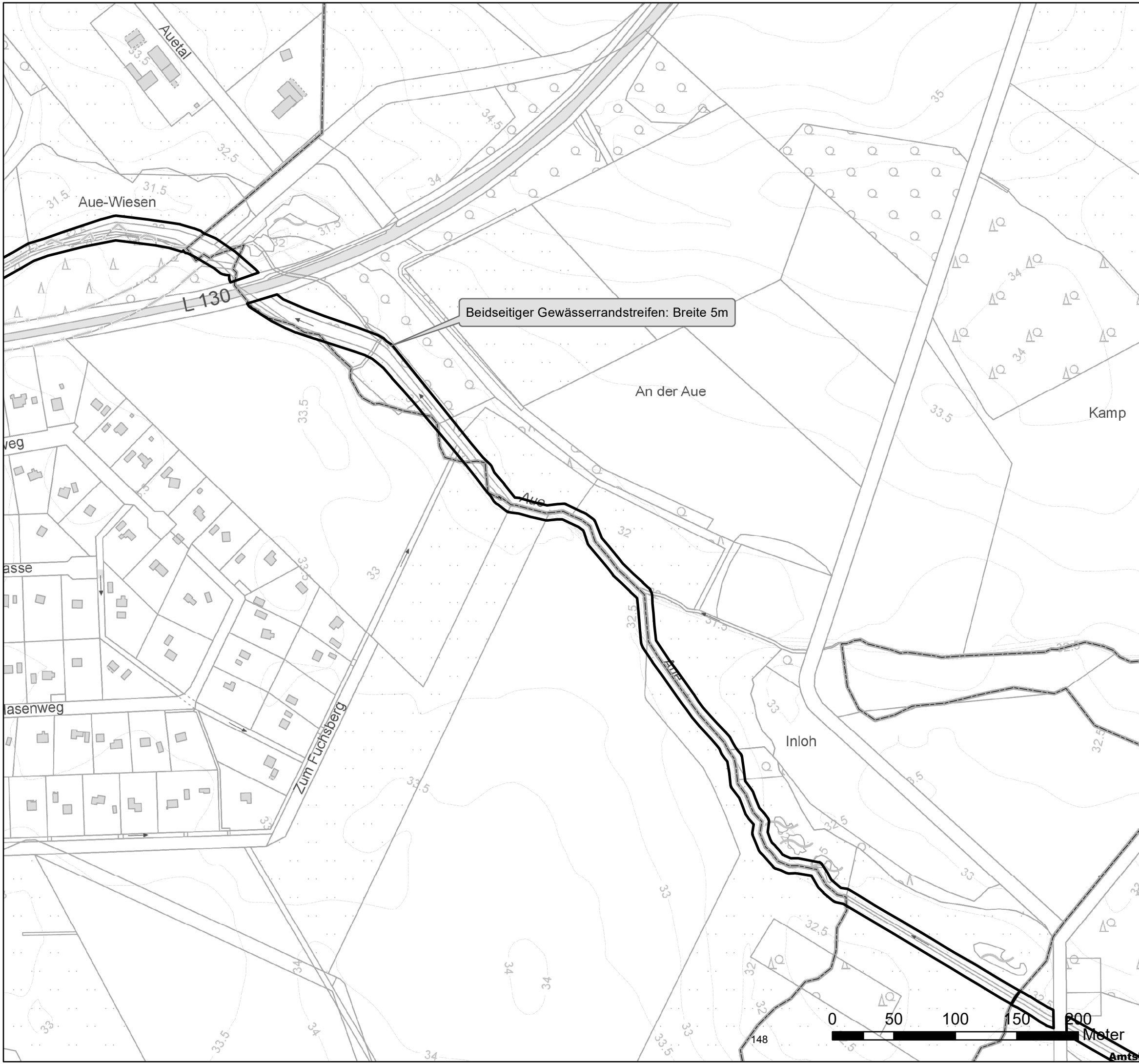
Kartengrundlage:



Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Landkreisgrenze





Karte zur Verordnung des Landkreises
Rotenburg (Wümme) über das

Landschaftsschutzgebiet

"Aue und Ramme"

Karte



"Landkreis Stade"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Harburg

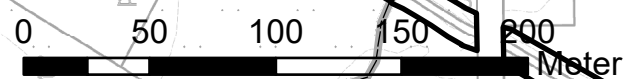
Rotenburg (Wümme), den

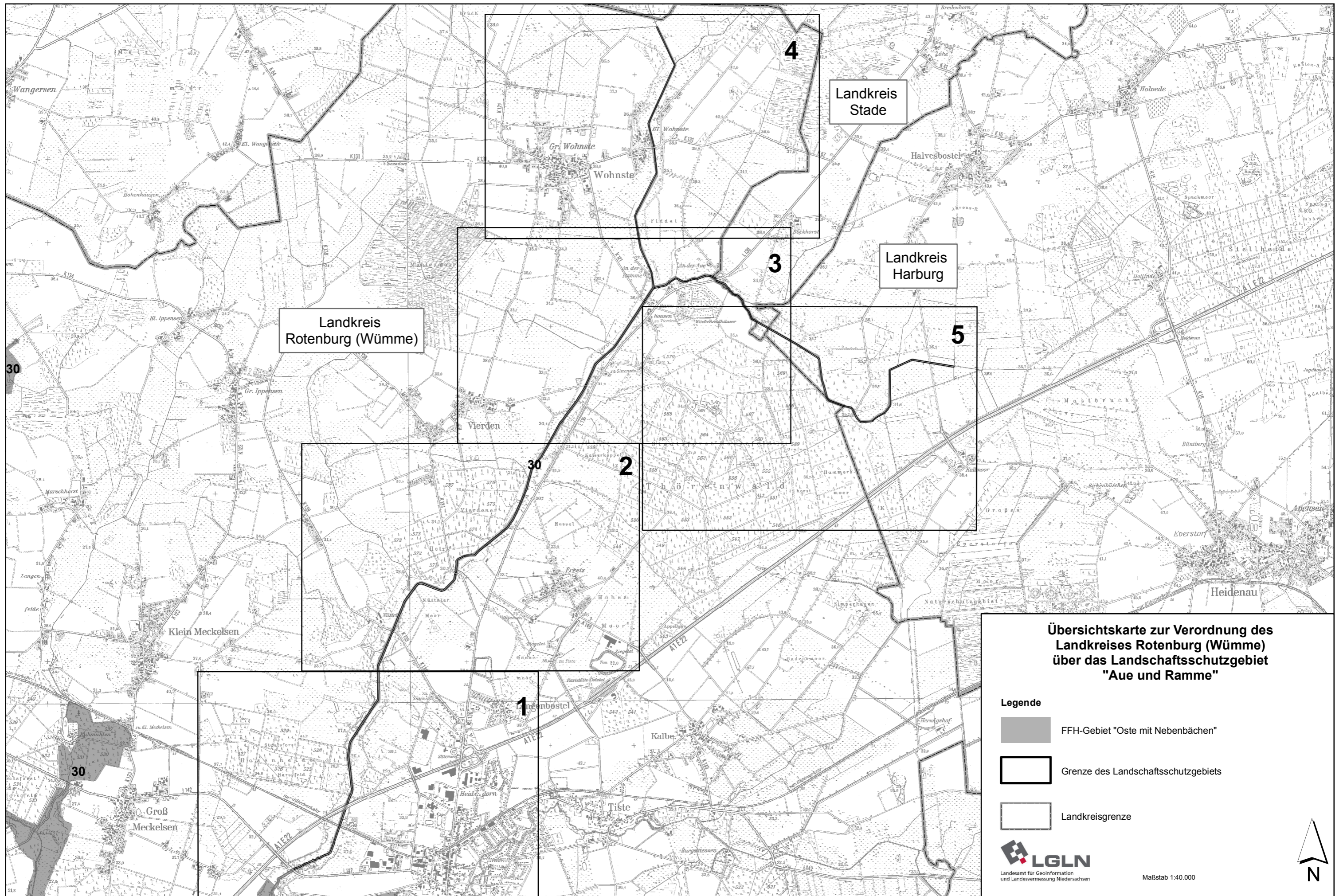
Luttmann
Landrat

Legende




-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1:3.000





Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme"

- Legende**
-  FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 -  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
 -  Landkreisgrenze



Maßstab 1:40.000

